

Technische Universität Dresden

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber

Vom 02.04.2013

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und § 7 der geltenden Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden (TUD) haben ausländische Studienbewerber einen Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse zu führen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung, für die hiermit die Ordnung für die TUD vorgelegt wird. Diese Ordnung beruht auf der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, beschlossen vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 08. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011. Die Registrierung bei der HRK erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der RO-DT und dient der Qualitätssicherung und Anerkennung der DSH der TU Dresden durch andere Hochschulen.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT im Regelfall als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem im Regelfall für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs.5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH 1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und der Prüfungskommission verbindlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben werden.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH 1) festgelegt wurden, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der nach § 6 bestellte Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der TU Dresden. Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium.

(2) Zur Prüfung zugelassen werden ausländische Studienbewerber und Studierende der TU Dresden, die Deutschkenntnisse auf dem C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und eine entsprechende Zulassung für das Studium an der TU Dresden besitzen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur DSH ist bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum an folgende Adresse zu richten:

Prüfungsausschuss DSH
c/o Akademisches Auslandsamt
Technische Universität Dresden
01062 Dresden

(4) Studienbewerber, die das Propädeutikum mit DSH-Vorbereitung an der TU Dresden absolvieren, sind automatisch zur Prüfung angemeldet und bedürfen keines Zulassungsantrages.

(5) Die Zulassung zur DSH ist zu versagen, wenn der Bewerber die DSH bereits dreimal nicht bestanden hat. Der Bewerber hat mit seinem Antrag auf Zulassung zur DSH eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann, wo und mit welchem Ergebnis er sich der DSH schon einmal unterzogen hat.

(6) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt.

(7) Von der Prüfung befreit sind Studienbewerber bzw. Studierende, auf die § 7 Abs. 2 der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden zutrifft.

(8) Die Prüfung findet einmal im Semester statt und zwar zu folgenden Zeiten: zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, d.h. für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März. Der jeweilige Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt festgelegt.

(9) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Sächsischen Hochschulgebührenordnung (SächsHGebVO i. d. j. g. F.) und der Gebührenordnung der TU Dresden erhoben werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich durch die Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

(1) Wenn ein Prüfling nach Beginn der Prüfung einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Dabei steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so wird der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 von der Prüfungskommission geprüft werden.

(5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht oder für die Immatrikulation unzureichend bestandene DSH kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Prüfungsversuch und mit erneutem Antrag zur nächstmöglichen Prüfung.

(3) Fehlversuche von bei der HRK registrierten DSH-Prüfungen an anderen Hochschulen oder Studienkollegs werden übernommen. Es gilt §3 Abs. 5.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus. Es wird von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a.) Art und Umfang des Textes
Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b.) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation /Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c.) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.

- d.) Bewertung
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
- a.) Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b.) Aufgabenstellung: Leseverstehen
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften
 - Zusammenfassung
- c.) Bewertung Leseverstehen
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d.) Aufgabenstellung: Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e.) Bewertung Wissenschaftssprachlicher Strukturen
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.
- a.) Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden Bereichen evozieren:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme,

Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b.) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a.) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b.) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Ausgehend vom Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 tritt diese Prüfungsordnung mit Senatsbeschluss der Technischen Universität Dresden mit Wirkung vom 06.02.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und bei der HRK registriert.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen und bedürfen eines erneuten Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher an der TU Dresden geltende „Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ vom 01.08.2005.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 06.02.2013.

Dresden, den 02. April 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen